



# Genehmigungsbescheid

vom 11. Juli 2017

Az.: 53.0058/16/G16-Ku

Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von olefinischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen (Spaltanlage Kracker IV) auf dem Werksgelände Köln der Firma INEOS Köln GmbH

## Inhaltsverzeichnis

1	TENOR	3
2	INGESCHLOSSENE ENTSCHEIDUNGEN	4
3	KOSTENENTSCHEIDUNG	4
4	BEGRÜNDUNG	4
4.1	Sachverhaltsdarstellung	4
4.2	Genehmigungsverfahren	6
4.2.1	Art des Genehmigungsverfahrens	6
4.2.2	Zuständigkeiten	7
4.2.3	Antrag	7
4.2.4	Behördenbeteiligung	7
4.2.5	Fachtechnische Prüfung und Entscheidung	7
4.2.6	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	8
5	INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN	13
5.1	Allgemeines	13
5.2	Immissionsschutz (Lärmschutz)	13
5.3	Bodenschutz, Bodenüberwachung	15
5.4	Baurecht und Brandschutz	15
5.5	Arbeitssicherheit	15
6	HINWEISE	16
7	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	18
8	ANTRAGSUNTERLAGEN	19
9	ABKÜRZUNGEN	20

## 1 Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma

**INEOS Köln GmbH**  
**Alte Straße 201**  
**50769 Köln**

auf ihren Antrag vom 26.08.2016 die Genehmigung erteilt, die

### **Spaltanlage Kracker IV (Kracker IV, Gebäude T21)**

(Hauptanlage: Ziffer 4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Werksgelände Köln der Firma INEOS Köln GmbH, Gemarkung Worringen, Flur 35, Flurstücke 290 und 291, zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 8 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 (1) BImSchG mit den in den Kapitel 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen

- Errichtung und Betrieb von zwei neuen luftgekühlten Abdampfkondensatoren E-2670 A/B mit jeweils vier Lüfterbetriebenen Kondensatorelementen im neuen Bau-feld T33 als Ersatz für die bestehenden luftgekühlten Abdampfkondensatoren E-2670 A/B (gleiche Apparatebezeichnung)
- Errichtung und Betrieb eines zugehörigen Schalthauses sowie eines neuen Stahlgerüsts zur Aufnahme der Abdampfkondensatoren
- Errichtung einer anlageninternen Rohrbrücke zur Aufnahme der neuen Rohrlei-tungen für Wasserdampf und für Wasserdampfkondensat zur Anbindung an die bestehenden Einrichtungen des Kracker IV
- Installation aller erforderlichen EMSR-Einrichtungen
- Demontage der bestehenden zwei luftgekühlten Abdampfkondensatoren E-2670 A/B (alt) sowie Verschluss der dadurch frei werdenden Bühnendurchtritte.

Die Kapazität des Kracker IV bleibt unverändert.

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 (1) Nummer 1 BImSchG, wenn nicht inner-halb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 12 Monaten die Inbe-triebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Fundament- und Stahlbauarbeiten sowie die Apparateaufstellung und Verrohrung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der geänderten Anlagenteile erforderlich sind, wurde mit Bescheid 53.0058/16/G8a-Ku vom 20.12.2016 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Dieser Zulassungsbescheid wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die im Zulassungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit erforderlich - in diese Genehmigung übernommen.

## **2 Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt folgende andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 der Landesbauordnung (BauO NRW) einschließlich der die Zulassung der Abweichungen von den Vorschriften für Abstandsflächen gemäß § 73 BauO NRW i.V.m. § 6 BauO NRW für die Teilflächen T14, T16, T17 und T18 (Abstandflächenüberschneidungen)
- die Zulassung von Abweichungen gemäß § 73 BauO NRW i.V.m. § 6 BauO NRW.

Weitere behördliche Entscheidungen sind in diese Genehmigung nicht eingeschlossen.

## **3 Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes (GebG NRW) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

## **4 Begründung**

### **4.1 Sachverhaltsdarstellung**

Die Firma INEOS Köln GmbH betreibt auf dem Werksgelände Köln, Gemarkung Worringen, Flur 35, Flurstücke 290 und 291 die Anlage zur Herstellung von olefini-

schen und aromatischen Kohlenwasserstoffen (Spaltanlage Kracker IV; Nr. 4.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verfahrensart G).

Die Kracker IV besteht aus den Betriebseinheiten

BE 01	Spaltung	BE 17	Methanisierung
BE 02:	Ölfraktionierung	BE 18:	Destillat-Strippung
BE 03:	Prozessdampferzeugung	BE 19:	C3/C4-Trennung
BE 04:	Rohgas-Verdichtung	BE 20:	C3/C4-Trennung
BE 05:	Lauge-Wäsche I	BE 21:	C4/C5-Trennung
BE 06:	Lauge-Wäsche II	BE 22:	Benzin-Hydrierung
BE 07:	Vorkühlung	BE 24:	C3-Hydrierung
BE 08:	Glykol-Trocknung	BE 25	HD-Restgas-System
BE 09:	C2/C3-Trennung	DE 26:	Dampf- und Kondensat-System
BE 10:	Acetylen-Gewinnung	BE 27:	Kühlwassersystem
BE 11:	Tiefkühlung	BE 28:	Fackelsystem
BE 12:	C1/C2-Trennung	BE 29:	Slopsystem
BE 13:	NMP-Wäsche	BE 30:	Regeneriergas-System
BE 14:	C2-Trennung	BE 31:	Betriebsmittel-System
BE 15:	C2-Kältekreislauf	BE 36:	Hilfskessel
BE 16	C3-Kältekreislauf	BE 40:	Rückführgas-Verdichtung

Mit Datum vom 26.08.2016 reichte die Firma INEOS Köln GmbH bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der Spaltanlage Kracker IV ein.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb neuer luftgekühlter Abdampfkondensatoren E-2670 A/B im neuen Baufeld T33, die jeweils vier lüfterbetriebene Kondensatorelemente aufweisen. Dazu zählen Errichtung und Betrieb eines zugehörigen Schalthauses, der erforderlichen EMSR-Einrichtungen sowie von Rohrbrücken und Rohrleitungen zur Anbindung der Abdampfkondensatoren an die bestehenden Einrichtungen des Kracker IV. Die bestehenden Abdampfkondensatoren, die bereits bisher die Bezeichnung E-2670 A/B tragen, werden demontiert.

## 4.2 Genehmigungsverfahren

### 4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Die Anlage Kracker IV ist als Anlage zur Herstellung von olefinischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen der Nr. 4.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Einzelne Bereiche des Kracker IV stellen gemäß Ziffern 1.1, 8.1.3 und 9.1.1.2 Anhang 1 der 4. BImSchV sowie Ziffer 9.3.2 Anhang 1 in Verbindung mit Ziffer 16 Anhang 2 der 4. BImSchV eigenständig genehmigungsbedürftige Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebenrichtungen im Sinne des § 1 (2) der 4. BImSchV dar.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung des Kracker IV zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Anlagen der Nr. 4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) durchgeführt. Auf Antrag nach § 16 (2) BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei der beantragten Änderung des Kracker IV handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 (3) Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG im Internet sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln (Ausgabe vom 02.05.2017, Nr. 17, Seite 150, lfd. Nr. 243) öffentlich bekannt gegeben.

#### **4.2.2 Zuständigkeiten**

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der ZustVU (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz) die Bezirksregierung zuständig.

#### **4.2.3 Antrag**

Die Antragstellerin hat bei der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 26.08.2016 eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von olefinischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen auf dem Werksgelände Köln der Firma INEOS Köln GmbH beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

#### **4.2.4 Behördenbeteiligung**

Die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. Beteiligt wurden

- die Stadt Köln (Planungsamt, Bauaufsichtsamt, Brandschutzdienststelle)
- die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 (Luftverkehr)
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw).

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dezernate 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz), 53 (Immissionsschutz und vorbeugender Gewässerschutz), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (technischer Arbeitsschutz) geprüft.

#### **4.2.5 Fachtechnische Prüfung und Entscheidung**

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

#### **4.2.6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden,
- die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

##### **4.2.6.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 1 BImSchG)**

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei gemäß § 3 BImSchG Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen durch eine genehmigungsbedürftige Anlage nicht hervorgerufen werden.

##### **4.2.6.1.1 Luftverunreinigungen, Gerüche**

Durch das Vorhaben werden die luftgetragenen Emissionen des Kracker IV nicht geändert. Neue Abluftquellen werden nicht errichtet. Somit ist festzustellen, dass beim Betrieb des geänderten Kracker IV schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Nachteile / Belästigungen für die Allgemeinheit durch die Emission von Luftschadstoffen nicht hervorgerufen werden. Für luftgetragene Emissionen des Kracker IV liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 (1) Nr. 1 BImSchG damit vor.

#### **4.2.6.1.2 Geräusche**

Zur Prüfung nach TA Lärm ist den Antragsunterlagen die Schallprognose „Austausch der Abdampfkondensatoren E-2670 A/B im Kracker IV (T21)“ der Müller BBM in der Fassung vom 22.02.2017 (M123422/03) beigelegt. In diesem Gutachten wird plausibel nachgewiesen, dass es durch das Vorhaben im Vergleich zum bisherigen Bestand zu einer Verringerung der Lärmemissionen des Kracker IV kommt. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des § 5 (1) BImSchG ist damit gewährleistet.

#### **4.2.6.1.3 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren**

Durch das Vorhaben werden weder relevante Emissionen durch Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren hervorgerufen. Belange der Störfallverordnung sind nicht betroffen. Daher ist keine weitere Prüfung erforderlich.

#### **4.2.6.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 2 BImSchG)**

Über den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen hinaus ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

#### **4.2.6.2.1 Luftverunreinigungen, Gerüche, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren**

Durch das Vorhaben werden weder relevante Emissionen durch Luftverunreinigungen, Gerüche, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren hervorgerufen. Belange der Störfallverordnung sind nicht betroffen. Daher ist keine weitere Prüfung erforderlich.

#### **4.2.6.3 Abfallvermeidung sowie Verwertung und Beseitigung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)**

Durch das Vorhaben fallen keine neuen Abfälle an, bestehende Abfälle bleiben mengenmäßig unverändert.

#### **4.2.6.4 Effiziente Energienutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG)**

Gemäß § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

#### **4.2.6.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)**

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb auch die für den Fall der Betriebseinstellung geplanten Maßnahmen aufgeführt. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, deren Wiederverwendung oder Entsorgung.

Weiterhin verpflichtet sie sich, die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 (3) BImSchG umzusetzen.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 (3) BImSchG erfüllt werden.

#### **4.2.6.6 Pflichten aus auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 (1) Nr. 1 BImSchG)**

Zwar unterliegt der Kracker IV als Teil des Betriebsbereichs der INEOS Köln GmbH den Grund- und erweiterten Pflichten der Störfallverordnung, jedoch werden durch den Antragsgegenstand weder das Stoffinventar an Störfallstoffen geändert noch kommt es zur Änderung von Anlagenteilen, die Störfallstoffe enthalten. Die Belange der Störfallverordnung sind daher vom Antragsgegenstand nicht betroffen.

#### **4.2.6.7 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)**

##### **4.2.6.7.1 Bauplanungsrecht**

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes der Stadt Köln Nr. 5858 N/03 Bl. 3 „Gelände südlich der Bayerwerke“ (heute geführt unter 5859/03-3), in dem der Bereich des Vorhabens als Industriegebiet ausgewiesen ist. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

In Umsetzung von Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) legt § 50 BImSchG fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3

Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Da durch das Vorhaben weder das Inventar an Störfallstoffen geändert wird noch Apparate betroffen sind, die Störfallstoffe enthalten, war eine diesbezügliche Prüfung nicht erforderlich.

#### **4.2.6.7.2 Bauordnungsrecht, Brand- und Katastrophenschutzrecht**

Das Vorhaben wurde aus bauordnungsrechtlicher Sicht seitens der Stadt Köln – Bauaufsichtsamt – geprüft. Der Standsicherheitsnachweis nach § 15 BauO NRW wurde vorgelegt. Gegen das beantragte Vorhaben bestehen unter Berücksichtigung von Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben kommt es zu Abstandsflächenüberschneidungen. Zwischen den Teilflächen T14, T16, T17 und T18 werden die Abstandsflächen gem. § 6 BauO nicht eingehalten. Gemäß § 73 BauO NRW können Ausnahmen von bauaufsichtlichen Anforderungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Abweichungen von § 6 BauO NRW sind insbesondere zulässig, wenn durch das Vorhaben nachbarliche Interessen nicht stärker oder nur unwesentlich stärker beeinträchtigt werden als bei einer Bebauung des Grundstücks, die nach § 6 zulässig wäre. Die Abstandflächen beziehen sich auf die Rohrbrücken und die darunter befindliche Lagerhalle mit Werkstattstützpunkt, Gebäude T27, und Lagerhalle, Gebäude T29. Vorschriften, die dem Schutz nachbarlicher Interessen dienen, sind bei keiner der vorliegenden Abstandsflächenüberschneidungen berührt. Da weder eine Beeinträchtigung der Belichtung noch Belüftung zu erwarten ist, kann dem Abweichungsantrag stattgegeben werden.

Seitens der als Brandschutzdienststelle beteiligten Berufsfeuerwehr der Stadt Köln wurden keine Bedenken geäußert.

#### **4.2.6.7.3 Bodenschutz, Wasser- und Abwasserrecht**

Durch Errichtung des Fundamentes mittels Pfahlgründung wird in den Boden und das Grundwasser eingegriffen. Die fachliche Prüfung einer wasserrechtlichen Anzeige nach § 49 WHG ergab, dass eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser ausgeschlossen werden kann.

Nach fachlicher Prüfung durch das Dezernat 52 (Bodenschutz) der Bezirksregierung Köln bestehen unter Berücksichtigung einer Inhalts- und Nebenbestimmung keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung der Prozessabwassermenge oder der Abwasserfrachten.

Mit dem Vorhaben ist keine Verwendung von relevant gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 (10) BImSchG verbunden, die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Daher waren gemäß § 21 (2a) Nr. 3 Buchstabe c der 9. BImSchV keine Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser festzulegen.

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### **4.2.6.7.4 Natur- und Landschaftsschutz**

Das Vorhaben stellt die Änderung einer vorhandenen chemischen Anlage in einem bestehenden Industriegebiet dar. Aufgrund der beantragten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung des Kracker IV die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

Eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch Luftverunreinigungen ist aufgrund von Art und Menge der Emissionen der Kracker IV nicht zu besorgen.

#### **4.2.6.7.5 Belange des Arbeitsschutzes**

Nach fachtechnischer Prüfung durch das zuständige Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln bestehen unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### **4.2.6.7.6 Entscheidung**

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Belange einer sich auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind nicht betroffen. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

## **5 Inhalts- und Nebenbestimmungen**

### **5.1 Allgemeines**

- 5.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

### **5.2 Immissionsschutz (Lärmschutz)**

- 5.2.1 Die Anlage ist gemäß der Vorgaben der Schallprognose „Austausch der Abdampfkondensatoren E-2670 A/B im Kracker IV (T21)“ der Müller BBM in der Fassung vom 22.02.2017 (M123422/03) zu ändern und zu betreiben.
- 5.2.2 Die neuen Abdampfkondensatoren einschließlich der Abdampf- und Kondensatleitungen haben in Summe einen maximalen Schallleistungspegel  $L_{WA}$  von 101 dB(A) dauerhaft einzuhalten.
- 5.2.3 Während der Änderung der Anlage ist durch eine sachverständige Person eine baubegleitende Überwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchzuführen, um sicherzustellen, dass die in der Schallprognose „Austausch der Abdampfkondensatoren E-2670 A/B im Kracker IV (T21)“ der Müller BBM in der Fassung vom 22.02.2017 (M123422/03) gemachten Vorgaben - insbesondere zur Beschreibung der Schallquellen - umgesetzt werden und die Ausführung mindestens dem Stand der Lärminderungstechnik entspricht.
- 5.2.4 Die mit der baubegleitenden Überwachung nach Nebenbestimmung 5.2.3 befasste sachverständige Person ist zu beauftragen, über die baubegleitende Überwachung einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen

Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) bis spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Änderungen zuzusenden.

Aus dem Bericht muss hervorgehen, ob die Änderung des Kracker IV gemäß den Vorgaben dieser Genehmigung sowie den Vorgaben der Schallprognose „Austausch der Abdampfkondensatoren E-2670 A/B im Kracker IV (T21)“ der Müller BBM in der Fassung vom 22.02.2017 (M123422/03) durchgeführt wurde. Insbesondere ist in dem Bericht zu bewerten, ob und wie die in der Schall-Prognose angenommenen Schallleistungspegel in der Detailplanung realisiert wurden.

In den Bericht ist eine abschließende schalltechnische Bewertung durch die mit der baubegleitenden Überwachung beauftragte Sachverständige Person aufzunehmen, ob die Änderung der Anlage mindestens unter Berücksichtigung der Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik erfolgt ist.

- 5.2.5 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Wiederinbetriebnahme der geänderten Anlage, ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 5.2.2 festgelegten Vorgabe für den Summenschalleistungspegel der Abdampfkondensatoren einschließlich der Abdampf- und Kondensatleitungen durch eine dafür bekannt gegebene Stelle im Sinne des § 26 BImSchG (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch überprüfen zu lassen.

Mit der Überprüfung darf kein Messinstitut beauftragt werden, das bereits im Genehmigungsverfahren tätig war.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen.

- 5.2.6 Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung 5.2.5 ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.2.5 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

In diesem Bericht ist auch ein Vergleich zwischen den in der Schallprognose „Austausch der Abdampfkondensatoren E-2670 A/B im Kracker IV (T21)“ der Müller BBM in der Fassung vom 22.02.2017 (M123422/03) prognostizierten Schallleistungspegeln und den bei der Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.2.5 festgestellten Werten vorzunehmen.

### **5.3 Bodenschutz, Bodenüberwachung**

- 5.3.1 Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) zuzuleiten.

### **5.4 Baurecht und Brandschutz**

- 5.4.1 Die abschließende Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Stadt Köln, Bauaufsichtsamt) mindestens eine Woche vorher anzuzeigen

Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vor der ersten Inbetriebnahme bzw. nach wesentlicher Änderung der Anlagen gemäß § 1 (1) Satz 2 der Bauprüfverordnung NRW vorzulegen.

Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen gemäß § 12 (2) der Sachverständigenverordnung NRW vorzulegen.

### **5.5 Arbeitssicherheit**

- 5.5.1 Anlagenteile, die zur Bedienung und Wartung begangen werden und an denen Absturzgefahr besteht (z.B. Bedienungsbühnen und Laufstege von mehr als 1 m über Flur sowie Treppen mit mehr als vier Stufen) müssen mit Geländern entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.8 bzw. ASR A2.1 ausgestattet sein (§ 3a (1) Arbeitsstättenverordnung i.V.m. Ziffer 1.8 und Ziffer 2.1 des Anhangs sowie der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.8 und ASR A2.1).

- 5.5.2 Die Geländer der neuen Treppenaufgänge müssen eine Höhe von mindestens 1,00 m über der Stufenvorderkante haben. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen. Handläufe von Treppengeländern sind ohne Unterbrechung über den gesamten Treppenlauf zu führen. Das Ende des Treppenlaufes ist jeweils so auszuführen, dass man daran nicht hängen bleiben oder abgleiten kann (§ 3a (1) Arbeitsstättenverordnung i.V.m. Ziffer 1.8 des Anhangs

sowie der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.8).

- 5.5.3 Steigleitern sind entsprechend der ASR A1.8 so anzubringen, dass sie sicher begehbar sind. Die Haltevorrichtung an der Austrittsstelle ist bis 1,10 m über diese hinauszuführen, der Rückenschutz ist mindestens 100 mm unter die Oberkante der Haltevorrichtung mitzuführen (§ 3a (1) Arbeitsstättenverordnung i.V.m. Ziffer 1.11 des Anhangs sowie der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.8).

## 6 Hinweise

- 6.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.
- 6.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 (1) Nr. 2 BImSchG).
- 6.3 Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) gemäß § 18 (1) BImSchG gesetzte Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 (3) BImSchG).
- 6.4 Nach § 15 (1) BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens 1 Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorgelegt werden.
- 6.5 Nach § 15 (3) BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) und (4) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 6.6 Gemäß § 2 (1) des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung der zuständigen Behörde (Bezirksregie-

rung Köln, Dezernat 52) unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder Bauherren.

- 6.7 Der Inhalt des gemäß § 10 (1) Nr. 1 der Störfallverordnung zu überarbeitenden Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist der für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) schriftlich mitzuteilen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 30 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) erforderlich ist.
- 6.8 Gemäß § 2 (2) Baustellenverordnung (BaustellV) ist für jede Baustelle, bei der
- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
  - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,
- der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 55) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I BaustellV enthält.
- 6.9 Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung ausgeführt, so ist gemäß § 2 (3) BaustellV zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.
- 6.10 Grundsätzlich sind gemäß § 3 (1) BaustellV für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.
- 6.11 Der Betreiber der Anlage hat im Sinne des §19 (1) BetrSichV der Bezirksregierung Köln unverzüglich anzuzeigen:
- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, und
  - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.

## 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 (3) des Signaturgesetzes (SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Hinweis:*

*Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kuck

## 8 Antragsunterlagen

### Anschreiben

- Antragsschreiben
- Zertifikate ISO 9001:2008, ISO 14001:2004

### Antragsunterlagen

- Inhaltsverzeichnis
- Angaben zur Vorprüfung nach § 3c (1) UVPG
- Formular 1
  
- Kapitel 1: Genehmigungssituation und Antragsgegenstand
- Kapitel 2: Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- Kapitel 3: Umwelt
- Kapitel 4: Formulare
- Kapitel 5: Stoffinformationen
  
- Anhang A: *entfällt (Änderung nicht störfallrelevant)*
- Anhang B: Werkslagepläne
- Anhang C: Aufstellungspläne
- Anhang D: Fließbilder
- Anhang E: Apparate- und Maschinenliste
- Anhang F: Bauantragsunterlagen
- Anhang G: Gutachten / Stellungnahmen / Nachweise
  - Schallprognose

## 9 Abkürzungen

ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
ASR A1.8	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Verkehrswege von November 2012 (GMBI. 2016, S. 442)
ASR A2.1	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen von November 2012 (GMBI. 2014, S. 284)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV. NRW. S. 1241)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung - vom 10.06.1996 (BGBl. I S. 1283)
BE	Betriebseinheit
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - vom 18.03.2017 (BGBl. I S. 483)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BHKG	Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz- vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548)
FFH	Fauna-Flora-Habitat (Bezug nehmend auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung), Bezug nehmend auf ISO-Normen
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439)
RAB	Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen
RAB 30	Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV), Stand 27.03.2003 (Bundesarbeitsblatt 6/2003, S. 64 ff.)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29. 04.2000 (GV. NRW. S. 422)
Seveso-III-Richtlinie	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 197 S. 1 vom 24.07.2012)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen - Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S.876)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)